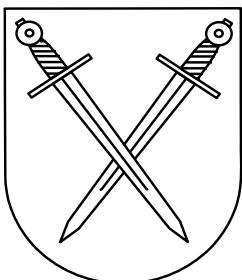


2/09

Amtsblatt der Stadt Schwerte

21.02.2009

Inhalt	Seite
2. Veröffentlichung der Sparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches -	11
3. Veröffentlichung der Sparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches -	11
4. Veröffentlichung der Sparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches -	11
5. Veröffentlichung der Sparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches -	11
6. Veröffentlichung der Sparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches -	11
7. Veröffentlichung der Sparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches -	11
8. Veröffentlichung der Sparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches -	11
9. Veröffentlichung der Sparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches -	12
10. Veröffentlichung der Sparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches -	12
11. Veröffentlichung der Sparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches -	12



Inhalt	Seite
12. Gruppenauskünfte	13
13. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1991	14
14. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	16
15. Vereinfachte Umlegung Nr. 16 Westhofen	17
16. Einziehung einer Teilfläche „Westendamm“	18
17. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 173 „Am Gartenbad“ - Satzungsbeschluss -	20
18. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Erweiterung und Modernisierung eines Altenpflege- Heimes (Johannes-Mergenthaler-Haus)“ - Satzungsbeschluss -	22
19. Verzicht auf Ausübung von Vorkaufsrechten gem. §§ 24 ff. BauGB	24
20. Raumordnerische Beurteilung der von RWE geplanten Erdgastransportleitung MET - Mitteleuropäische Transversale -	25
21. Umsetzung der EU-Umgebungslärm-Richtlinie in Schwerte	26
22. Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen "Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts" vom 19.02.2009	27

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.
Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

2. **Bekanntmachung**
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

Das Sparkassenbuch Nr. **300 262 813**, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

3. **Bekanntmachung**
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

Das Sparkassenbuch Nr. **300 152 576**, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

4. **Bekanntmachung**
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

Das Sparkassenbuch Nr. **400 700 01**, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

5. **Bekanntmachung**
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

Das Sparkassenbuch Nr. **300 917 820**, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

6. **Bekanntmachung**
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

Das Sparkassenbuch Nr. **309 045 474**, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

7. **Bekanntmachung**
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

Das Sparkassenbuch Nr. **300 935 558**, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

8. **Bekanntmachung**
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

Das Sparkassenbuch Nr. **300 288 974**, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

9.

Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

Das Sparkassenbuch Nr. **300 264 306**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

10.

Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

Das Sparkassenbuch Nr. **300 241 536**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

11.

Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

Das Sparkassenbuch Nr. **300 674 637**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

I. *Gruppenauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen*

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) vom 16.09.1997 in der z. Zt. gültigen Fassung, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit **Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten**, in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW bezeichneten Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten. Beim Auskunftersuchen ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

II. *Gruppenauskünfte im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden*

Nach den Bestimmungen des § 35 Absatz 2 MG NW dürfen im Zusammenhang mit **Volksbegehren und Volksentscheiden** sowie mit **Bürgerentscheiden**, Auskünfte nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 MG NW den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei **Volksbegehren** vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei **Volksentscheiden** vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei **Bürgerentscheiden** dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Die Betroffenen, das sind meldepflichtigen Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres (bei Wahrnehmung der Widerspruchsrechte in Zusammenhang mit Kommunalwahlen, ab Vollendung des 15. Lebensjahres), haben gem. § 35 Abs. 6 MG NW das Recht, der Weitergabe ihrer Daten in den unter I. und II. genannten Fällen (§ 35 Absatz 1 und 2 MG NW) zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgerservice der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte erklärt werden.

III. *Gruppenauskünfte über Alters- und Ehejubiläen*

Die Bestimmungen des § 35 Absatz 3 MG NW besagen, dass die Meldebehörde, Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über **Alters- und Ehejubiläen** von Einwohnern nur **nach deren Einwilligung** erteilen darf. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW genannten Daten des/der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Als Jubiläen im Sinne des Meldegesetzes gelten

- die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres
- das 50-jährige, 60-jährige, 70-jährige und 75-jährige Ehejubiläum

IV. *Gruppenauskünfte an Adressbuchverlage*

Zum Zwecke der Veröffentlichung in **gedruckten Adressbüchern** darf Adressbuchverlagen gemäß § 35 Abs. 4 MG NW Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Übermittlung der Daten in den unter III. und IV. genannten Fällen ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor **schriftlich eingewilligt haben**.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass im MG NW weitere nachfolgend aufgeführte Widerspruchsrechte bestehen:

- Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten an eine **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**, wenn die betreffende Person als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 32 Abs. 2 MG NW)

- Widerspruch gegen die Erteilung von **Melderegisterauskünften an Private über das Internet**
(§ 34 Abs. 1 b MG NW)

Selbstverständlich können die Betroffenen in den jeweiligen Fällen, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft

- Einwilligungen zur Datenübermittlung erteilen bzw. widerrufen.
- der Datenübermittlung widersprechen bzw. Widersprüche zurücknehmen.

Schwerte, 15.01.2009

Stadt Schwerte

Der Bürgermeister

gez.

Heinrich Böckelühr

Bürgermeister

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1991

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfLG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfLG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs 1991, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfLG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Bürgerdienste/Bürgerservice
Rathausstr. 31
58239 Schwerte

jeweils in der Zeit von:

Mo + Di	07.00 – 16.00 Uhr
Mi	07.00 – 13.30 Uhr
Do	07.00 – 18.00 Uhr
Fr	07.00 – 12.00 Uhr.

Diese Aufforderung wendet sich insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Az.: 33-70-01
Schwerte, 20.01.2009

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 13.11.2007 (GV NRW S. 561) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass des „Maimarktes“ an folgendem Feiertag geöffnet sein:

am: 01.05.2009 in der Zeit
von: 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 2

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf den Ortsteil Schwerte-Westhofen.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.05.2009 in Kraft.

Schwerte, den 19.02.2009
Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 19.02.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 18.02.2009 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 19.02.2009

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

**Vereinfachte Umlegung Nr. 16 Westhofen (Westhofen Flur 4)
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches**

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 21.12.2006 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3316) gefasste Beschluss zur vereinfachten Umlegung Nr. 16 Westhofen (Westhofen Flur 4) vom 08.12.2008 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 19.01.2009 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

- | | |
|----------------|-------------------------------------|
| 1. Grundstück | Vier-Morgen-Straße 1 |
| Eigentümer | Stadt Schwerte |
| Grundbuch von | Westhofen Blatt 1304 |
| Ordnungsnummer | 1 |
| 2. Grundstück | Vier-Morgen-Straße 1 |
| Eigentümer | Johannes und Monika Scholle zu je ½ |
| Grundbuch von | Westhofen Blatt 404 A |
| Ordnungsnummer | 2 |

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 20.01.2009
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

**Bekanntmachung
Einziehung einer Teilfläche „Westendamm“**

Die Stadt Schwerte als Straßenbaubehörde zieht gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) - in der z. Z. geltenden Fassung - die Teilfläche

Westendamm, Gemarkung Schwerte, Flur 15, Flurstück 1104 tlw.,

entsprechend des als Anlage beigefügten Übersichtsplanes ein, da diese keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Schwerte Nr. 9/08 vom 24.10.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Hiergegen sind keine Einwendungen erhoben worden.

Gemäß § 7 Abs. 1 StrWG NRW wird die Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Einziehung der vorgenannten Fläche kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der zuständigen Sachbearbeiterin / dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Az. 63/60-10-09/130

Schwerte, 26.01.2009

Stadt Schwerte
als Träger der Straßenbaulast
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Schubert
Beigeordneter

GEODATEN-AUSZUG

Projekt: ST - Fl. 15 Flst. 1104

Betreff: Teilfl. ca. 1.100 qm

Datum : 15.07.2008

Maßstab : 1:1000

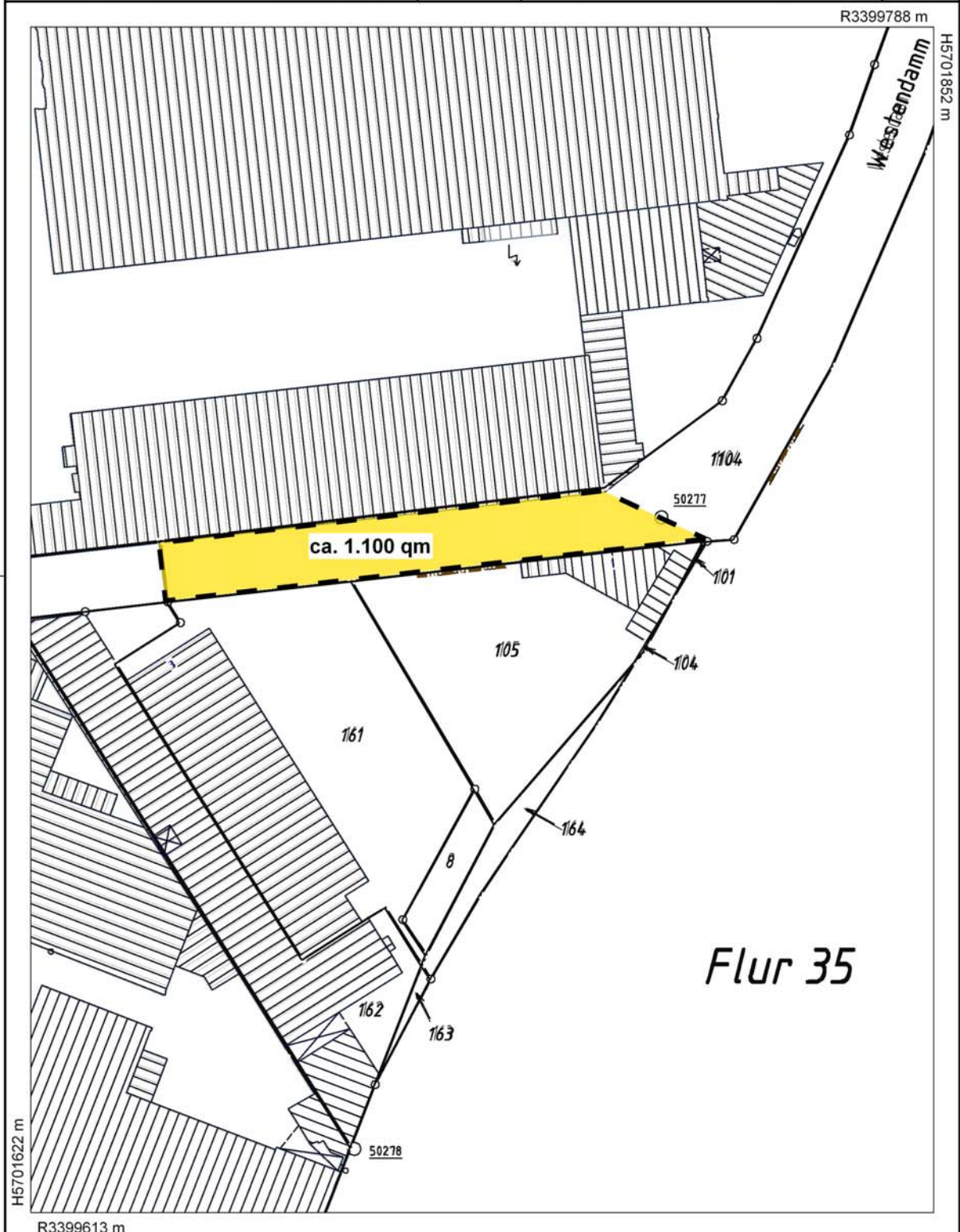


STADT SCHWERTE

- Liegenschaften -

Christian Scheiwe

erstellt von:



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 173 „Am Gartenbad“
- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 18.02.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 173 „Am Gartenbad“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 173 liegt im Ortsteil Westhofen. Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 21 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 173 „Am Gartenbad“ einschließlich der Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 173 „Am Gartenbad“ in Kraft.

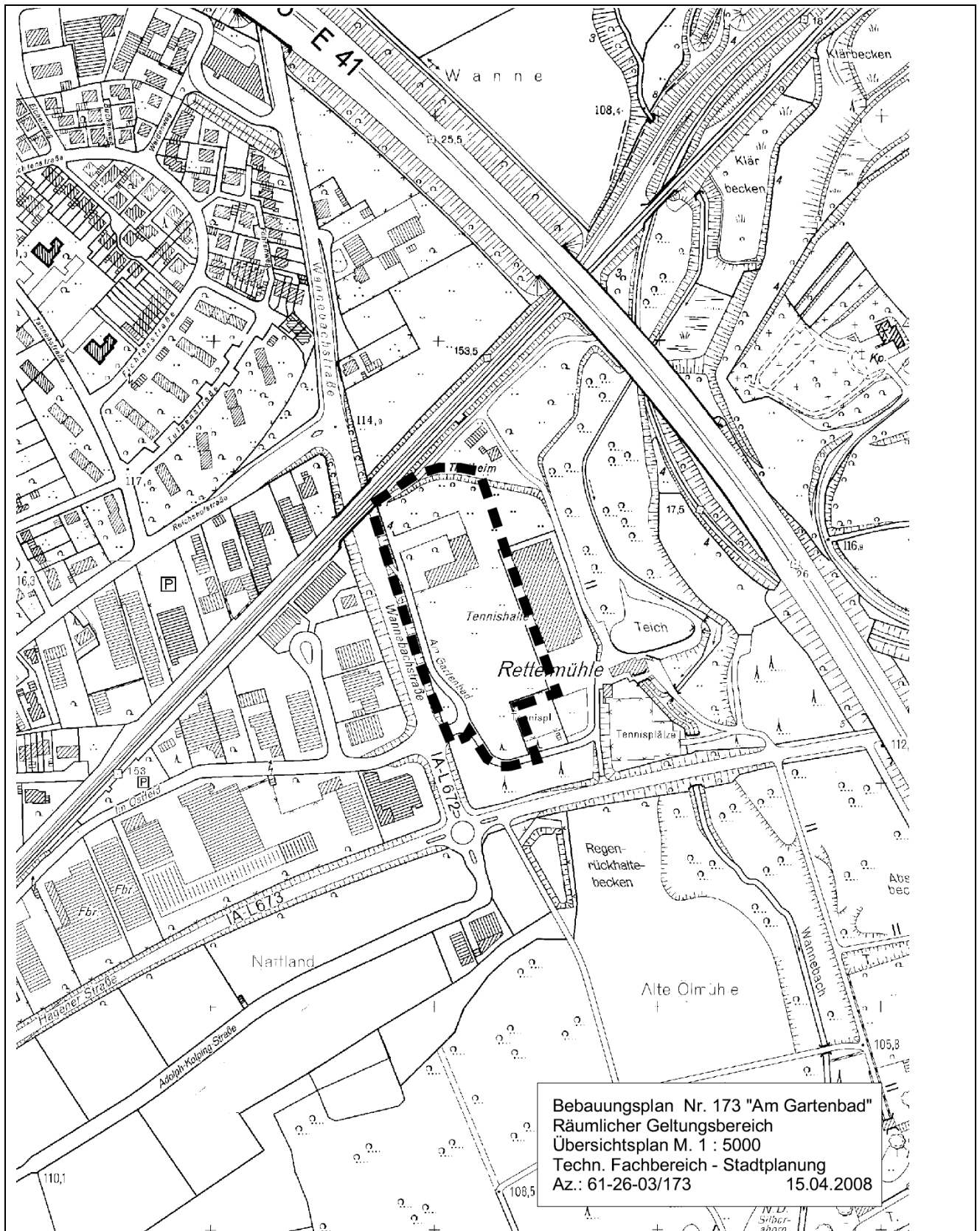
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zzt. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Abs. 2 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zzt. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Aufstellung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/173
Schwerte, 19.02.09

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13
„Erweiterung und Modernisierung eines Altenpflegeheimes (Johannes-Mergenthaler-Haus)“
- Satzungsbeschluss -

In seiner Sitzung am 18.02.2009 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Erweiterung und Modernisierung eines Altenpflegeheimes (Johannes-Mergenthaler-Haus)“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB ist ihm beizufügen.“

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Schwerte liegt im südlichen Innenstadtbereich in Schwerte.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 23.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Erweiterung und Modernisierung eines Altenpflegeheimes (Johannes-Mergenthaler-Haus)“ einschließlich seiner Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Erweiterung und Modernisierung eines Altenpflegeheimes (Johannes-Mergenthaler-Haus)“ in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zz. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Abs. 2 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zz. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

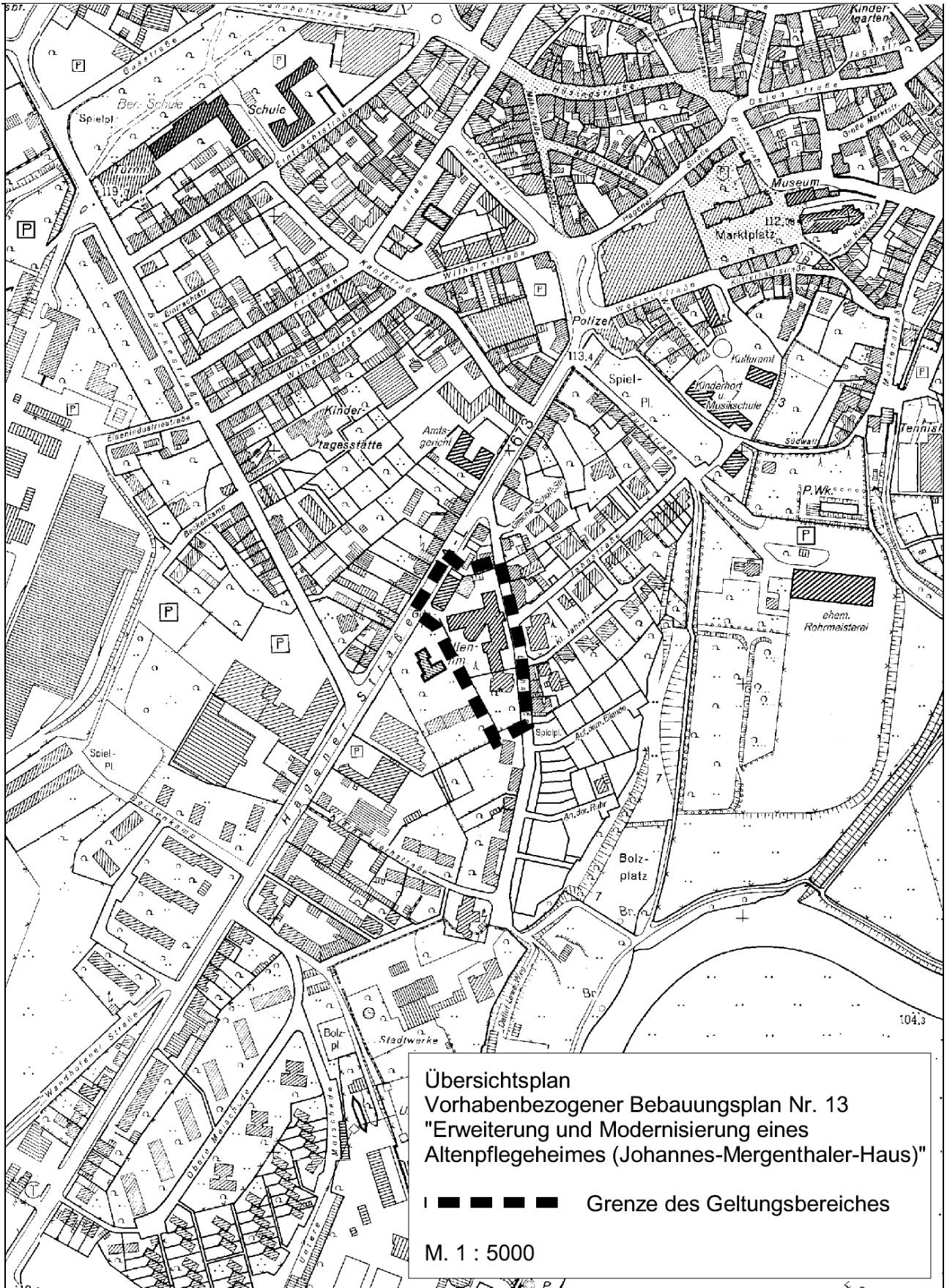
Az.: 61-26-04/13

Schwerte, 19.02.09

gez.

Heinrich Böckelühr

Bürgermeister



Verzicht auf Ausübung von Vorkaufsrechten gem. §§ 24 ff. BauGB

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 18.02.2009 beschlossen:

„Die Stadt Schwerte verzichtet nach § 28 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im gesamten Stadtgebiet auf die Ausübung der Vorkaufsrechte gem. § 24 ff. BauGB. Der Verzicht ist ortsüblich bekannt zu machen, der Wortlaut der Verzichtserklärung ist dem Grundbuchamt mitzuteilen.“

Solange der Rat der Stadt Schwerte den obenstehenden Beschluss nicht widerruft, bedarf es zur Eintragung des Eigentümers in das Grundbuch keines gemeindlichen Nachweises über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-32-02

Schwerte, 19.02.09

gez.

Heinrich Böckelühr

Bürgermeister

**Raumordnerische Beurteilung der von RWE geplanten Erdgastransportleitung MET
- Mitteleuropäische Transversale –**

Die RWE plant die Erdgastransportleitung MET – Mitteleuropäische Transversale von Sayda (tschechische Grenze) bis an die belgische Grenze im Raum Aachen. Das diesbezügliche Raumordnungsverfahren hat die Bezirksregierung Arnsberg – soweit das Land Nordrhein-Westfalen von der Leitungsplanung betroffen ist – am 04.12.2008 mit folgender raumordnerischer Beurteilung abgeschlossen:

„Das Vorhaben ist – soweit es im Land Nordrhein-Westfalen liegt (betroffene Regierungsbezirke: Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln) – mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.“

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der Bezirksplanungsbehörde und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten (§ 29 Abs. 12 Landesplanungsgesetz NRW).

Die Raumordnerische Beurteilung inklusive Begründung kann während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Zimmer 222, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksplanungsbehörde Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, oder einer der anderen Bezirksplanungsbehörden (Detmold, Düsseldorf, Köln) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite der [Stadt Schwerte](#) unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Stadtplanung / Erdgastransportleitung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-10-10
Schwerte, 11.02.09

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Schubert
Beigeordneter

Umsetzung der EU-Umgebungsärm-Richtlinie in Schwerte

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 04.02.2009 beschlossen, dass die Lärmkarten zur Umgebungsrichtlinie – Lärmaktionsplanung für Schwerte auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sind.

Die EU-Umgebungsärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU, Lärmkarten und Lärmaktionspläne für Hauptstrecken des Straßen- und Schienenverkehrs, für Großflughäfen und Ballungsräume zu erstellen.

Die zuständigen Behörden müssen die Lärmkarten – auch unter Einsatz der verfügbaren Informationstechnologien – zugänglich machen. Die Öffentlichkeit soll ihre Interessen in die Lärmaktionspläne einbringen, um damit die Gegebenheiten vor Ort optimal mit zu gestalten.

In einem ersten Schritt soll die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Lärmkartierung informiert werden. Dazu werden die Lärmkarten für Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt in der Frist **vom 03.03. bis einschl.**

02.04.2009 während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr

freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte. Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit Auskunft zu der Thematik zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur Thematik unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite der [Stadt Schwerte](#) unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Stadtplanung / Lärmaktionsplanung sowie auf der allgemeinen Internetseite www.umgebungslaerm.nrw.de .

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-60-00

Schwerte, 11.02.09

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Schubert
Beigeordneter

**Satzung der Stadt Schwerte
für das Kommunalunternehmen
"Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts"
vom 19.02.2009**

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 S. 1, 114a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), §§ 53 Abs. 1, 53b des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926) in Verbindung mit § 18a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW., S. 712), jeweils in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 18.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Schwerte unterhält den „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“. Die Einrichtung ist aufgrund der „Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen "Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts" vom 29.07.2003" am 01.01.2003 entstanden. Aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen, die die rechtlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens berühren, wird die Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen "Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts" neu gefasst:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

1. Der „Abwasserbetrieb Schwerte“ ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Schwerte in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114a GO NRW). Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Die Anstalt führt den Namen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
3. Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Schwerte.
4. Das Stammkapital beträgt 52.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

1. Aufgabe der Anstalt ist es, das auf dem Gebiet der Stadt Schwerte anfallende Abwasser zu beseitigen und die hierfür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben.
2. Die Stadt Schwerte überträgt der Anstalt nach § 114a Abs. 3 GO NRW die ihr gemäß § 53 Abs. 1 LWG i. V. m. § 18a WHG obliegenden Aufgaben der Abwasserbeseitigung zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung. Ausgenommen ist die Pflicht zur Vorlage von Abwasserbeseitigungskonzepten nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 LWG, die bei der Stadt Schwerte verbleibt. Im Umfang der übertragenen Aufgaben ist die Anstalt abwasserbeseitigungspflichtig (§ 53b LWG i. V. m. § 18a Abs. 2 WHG).
3. Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen. Im Falle von Beteiligungen ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW eingehalten werden. Ferner kann die Anstalt im Rahmen der gemeinderechtlichen Vorschriften weitere Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung als Erfüllungsgehilfe, auch für andere Gebietskörperschaften, übernehmen.
4. Weitere Aufgabenübertragungen, wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen von Aufgaben bedürfen der Entscheidung durch den Rat der Stadt Schwerte.
5. Die Anstalt ist berechtigt, gemäß § 114a Abs. 3 GO NRW anstelle der Stadt Schwerte Satzungen für das gemäß Abs. 1 und 2 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Insbesondere ist sie berechtigt,
 - a) Satzungen über die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen zu erlassen,
 - b) unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzungen hinsichtlich der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen einen Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen,

- c) auf der Grundlage von Satzungen Abgaben nach § 1 KAG – mit Ausnahme von Steuern – in Bezug auf die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zu erheben (§ 1 Abs. 1 S. 2 KAG).

Die Rechte des Rates aus § 114a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

6. Die Anstalt kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Beschäftigte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) gelten entsprechend.

§ 3 Organe

1. Organe der Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 4) und
 - der Verwaltungsrat (§ 5).
2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Schwerte.
3. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend für den Verwaltungsrat.
4. Der Vorstand wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die erstmalige Bestellung des Vorstandes erfolgt durch den Rat.
3. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
4. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter vertreten.
5. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
6. Der Vorstand hat jeweils halbjährlich dem Verwaltungsrat einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Schwerte haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Stadt hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
7. Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesem beigefügten Stellenplan.

§ 5 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
2. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der für den Geschäftsbereich zuständige Beigeordnete. Die Stellvertretung für den Vorsitz wird aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt.
3. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
4. Fraktionen, die im Verwaltungsrat nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Verwaltungsrates bestellt. Sie wirken mit beratender Stimme mit.

Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit werden sie nicht mitgezählt; § 58 Abs. 1 GO NRW gilt entsprechend.

5. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
6. Der Verwaltungsrat hat der Stadt Schwerte auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
8. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
2. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
3. Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs
 - b) Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung
 - c) Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes
 - d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - e) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer der Anstalt
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses
 - h) Ergebnisverwendung
 - i) Entlastung des Vorstandes
 - j) Benennung eines Vertreters für den Vorstand
 - k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - l) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW

Im Fall des Buchstaben a) unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Schwerte und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In den Fällen der Buchstaben b) und l) bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates der Stadt Schwerte.

4. Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
3. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Verwaltungsrates zu beteiligen.
Der Grundsatz der Öffentlichkeit verpflichtet zur behutsamen Anwendung der Nichtöffentlichkeit. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Liegenschaftsangelegenheiten
 - c) Auftragsvergaben

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. § 6 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringend ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
5. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
6. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
7. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts" durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Schwerte zuzuleiten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11

Bekanntmachungsregelungen

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Schwerte in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

1. Die Anstalt ist am 01.01.2003 entstanden.
2. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
3. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 29.07.2003 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009 stimmt mit dem am 18.02.2009 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 19.02.2009

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister



was? wann? wo? www.schwerte.de


Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

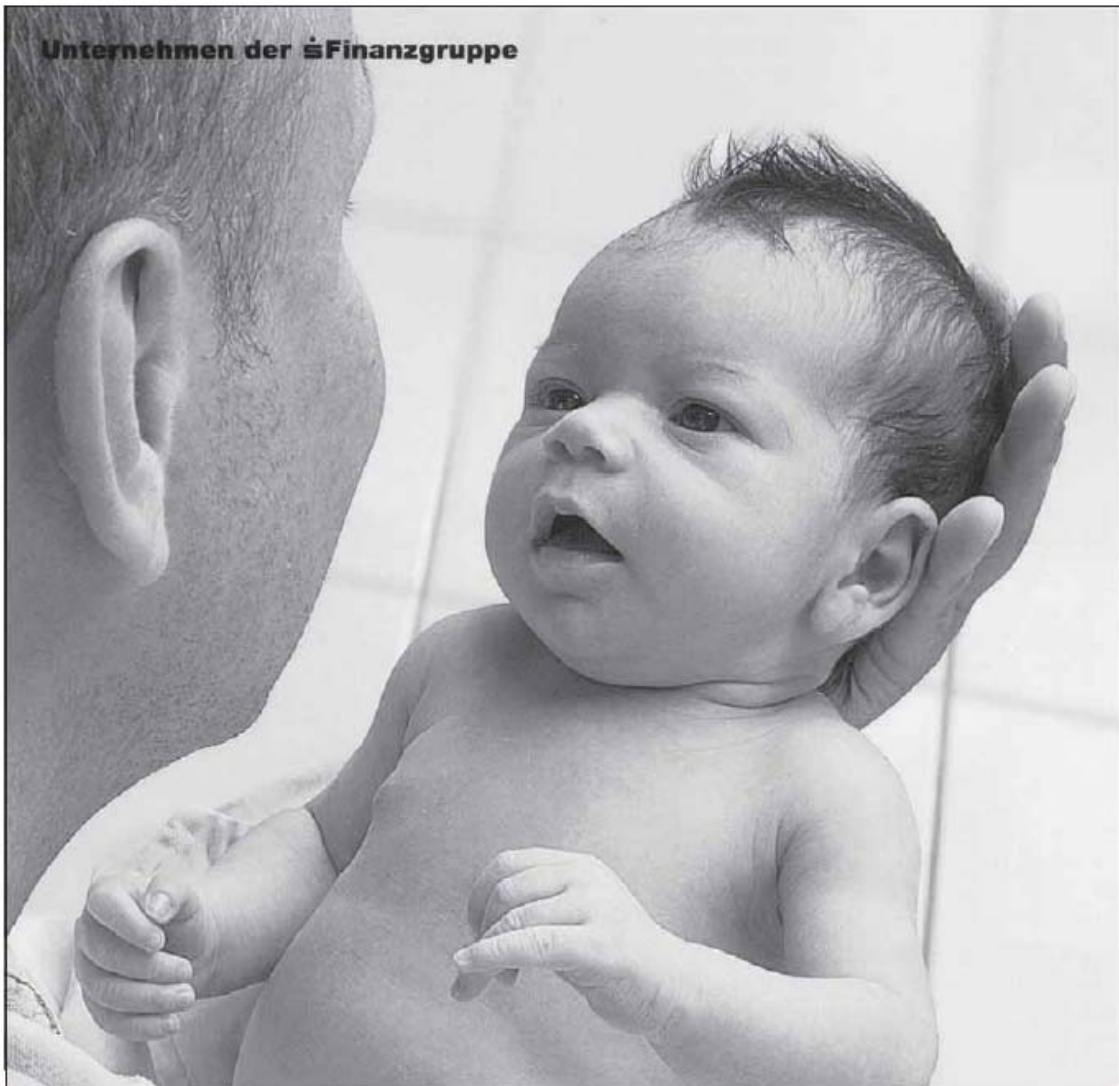
Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

